

Statuten des Vereins

„Brotpiloten* –

Verein zur Förderung ressourcenschonender Lebensstile, zur Nutzung vorhandener Ressourcen sowie zur Abmilderung von Klimakrise, Ressourcenknappheit und Artensterben“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen **„Brotpiloten* – Verein zur Förderung ressourcenschonender Lebensstile, zur Nutzung vorhandener Ressourcen sowie zur Abmilderung von Klimakrise, Ressourcenknappheit und Artensterben“, kurz Brotpiloten***
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Welt.
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein stellt sich die Förderung der Allgemeinheit auf sittlichem Gebiet insbesondere durch

- die Förderung des Bewusstseins für ressourcen- und umweltschonende Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und Lebensstile zur Aufgabe.
- die Abmilderung globaler Problemstellungen wie der Klimakrise, der Ressourcenverknappung und dem Artensterben durch die konsequente Nutzung vorhandener Ressourcen und die Förderung von Ressourcenschonung zur Aufgabe. Dies dient maßgeblich der Ermöglichung des Weiterbestehens der Menschheit auf dem Planeten Erde und ist damit dem Wohle aller Menschen zuträglich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Bewusstseinsbildende Arbeit wie:
 - 1) Präsentationen greifbarer verschwenderischer bzw. zukunftsfähiger Praktiken im öffentlichen Raum, z.B. mittels Infotischen und Marktständen
 - 2) Vorträge, Informations- und Diskussions-Veranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Werbeeinschaltungen in diversen Medien
 - 3) Durchführung erwachsenenbildnerischer, gesundheitsfördernder und nachhaltigkeitsbewusster Veranstaltungen: Verkostungen, Kochwerkstätten, Kochseminare, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Exkursionen
- 2) Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Forschungsprojekten & Studien
- 3) Anbieten und Durchführen von Coachings und ähnlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung ressourcenbewusster und zukunftsfähiger Lebensstile- und praktiken
- 4) Das Retten von andernfalls weggeschmissenen Lebensmitteln, insbesondere Backwaren durch die Abholung dieser von verschiedenen Betrieben und das Wieder-in-Verkehr-Bringen, um sie im Sinne ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Verpflegung von Menschen, zu nutzen.
- 5) Aufzeigen ressourcenschonender Lebens- und Wirtschaftsweisen, wie z.B.:
 - 1) Einsatz von fahrradbasierten Logistiklösungen
 - 2) das Handeln in Ressourcenkreisläufen, bspw. Weiterverarbeitung und

Haltbarmachung genusstauglicher Lebensmittel, die andernfalls nicht mehr lange genießbar wären

- 3) die Weitergabe von andernfalls zur Vernichtung bestimmten Backwaren und anderen Lebensmitteln auf Märkten, an Privathaushalte (Lieferdienst), Veranstaltungen und in Geschäftslokalen
- 6) Aufbau eines breiten Netzwerks an privaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Unternehmen, Initiativen, Vereinen, etc.) um gemeinsam an Ansätzen für ein zukunftsfähiges Lebensmittel-System und für zukunftsfähigen Lebens-Praktiken zu arbeiten
- 7) Zurverfügungstellen von Materialien zur Bewusstseinsbildung an Institutionen, Veranstaltungen und Privatpersonen
- 8) Bereitstellung diverser Infrastruktur und das Anbieten von Foren für gemeinschaftsfördernde Aktivitäten. Die Gemeinschaft unterstützt Menschen in der Umsetzung ihrer Ideale und damit auch in der Umsetzung ressourcenschonender Praktiken.
- 9) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- 10) Einrichtung einer Bibliothek
- 11) Beteiligung an Gesellschaften

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Erträge zur Finanzierung des gemeinnützigen Betriebs:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Teilnahme an bzw. Durchführung von Forschungsprojekten & Studien
- 3) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- 4) Verkaufserlöse für Logistik- und Organisationsleistungen
- 5) Erträge aus Teilnahmegebühren von Workshops, Seminaren und Coachings
- 6) Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietungen von Infrastruktur und Räumlichkeiten)
- 7) Spenden, Sammlungen, Flohmärkte
- 8) Vermächtnisse, Schenkungen
- 9) Preisgelder
- 10) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land, Gemeinde, Stiftungen)
- 11) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- 12) Einnahmen aus Sponsoring, Werbung, Inseraten, Druckkostenbeiträgen
- 13) sonstige finanzielle Zuwendungen
- 14) Einlagen durch die Mitglieder
- 15) Crowdfunding
- 16) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
- 17) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften als beschränkt haftender Gesellschafter

(4) Zur Umsetzung und Gewährleistung der oben genannten Aufgaben kann Personal angestellt und Rechtskörper geschaffen werden, sofern sie den Vereinszielen dienen.

(5) Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung

der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Unterstützer*innen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, sich ausdrücklich mit den Zielen der Vereins identifizieren, in den Organisations- und Entscheidungsprozess aufgenommen sind und Verantwortung für konkrete Aufgaben tragen. Ebenso müssen ordentliche Mitglieder die Absicht haben, langfristig im Verein mitzuwirken.
- 3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Kostenbeitrages und/oder ideelle Unterstützung fördern.
- 4) Unterstützer*innen: Jene, die sich etwa im Rahmen von Aktionstagen, Workshops oder sonstigem temporär an den Vereinstätigkeiten beteiligen. Eine Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied ist auch tageweise bzw. für einen Zeitraum von ein paar Tagen möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Koordinationsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Koordinationsteams durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Koordinationsteam erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme weiterer Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Koordinationsteam erfolgen. Die übrigen Vereinsmitglieder müssen in weiterer Folge darüber informiert werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Koordinationsteam auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) das Koordinationsteam (siehe § 11 bis § 13),
- 3) die Rechnungsprüfung (siehe § 14)
- 4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Koordinationsteams, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 4) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax oder E-mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Koordinationsteam.
- 4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Konsent. Ist hierüber keine Einigung möglich, wird nach einer Stunde Diskussion eine Pause eingelegt und im Anschluss im 2/3-Mehrheitsverfahren (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) abgestimmt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Koordinationsteams und der Rechnungsprüfer*innen;
- 4) Entlastung des Koordinationsteams;
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie für Unterstützer*innen;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Koordinationsteam

- 1) Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- 2) Die Mitglieder des Koordinationsteams werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens 2 natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 4) Das Koordinationsteam umfasst folgende Funktionen: eine Sprecherin/einen Sprecher, eine Kassierin/einen Kassier
- 5) Besteht das Koordinationsteam aus mehr als 2 Personen, besteht die Möglichkeit Stellvertreter*innen für die in § 11 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers oder der Kassierin/des Kassiers

deren/dessen besondere Obliegenheiten übernehmen

- 6) Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 anwesend sind. Falls das Koordinationsteam nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen beide anwesend sein.
- 7) Das Koordinationsteam fasst seine Beschlüsse in der Regel im Konsent. Ist hierüber keine Einigung möglich, wird nach einer Stunde Diskussion eine Pause eingelegt und im Anschluss im 2/3-Mehrheitsverfahren (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) abgestimmt.
- 8) Das Koordinationsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 9) Dem Koordinationsteam obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Koordinationsteammitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs.11) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 12).
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Koordinationsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Koordinationsteams bzw. Koordinationsteammitgliedes in Kraft.
- 12) Die Koordinationsteammitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Koordinationsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Koordinationsteam an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Koordinationsteams

Dem Koordinationsteam obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 6) Das Koordinationsteam kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Koordinationsteammitglieder

- 1) Die*der Sprecher*in führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Sprecher*in und dem*der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Koordinationsteammitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Koordinationsteamsmitgliedes.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist die*der Sprecher*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Koordinationsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer*innen ein*e Wirtschaftstreuhänder*in bestellt werden.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 10, 11 und 12).

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Koordinationsteam ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Koordinationsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Koordinationsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen muß ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung verwendet werden.
- 3) Das letzte Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.